



Informationen für Verwaltungsangestellte

Informationen von Frau Carvalho zur Gesetzlichen Krankenversicherung für internationale Forschende ohne Arbeitsvertrag

Es gibt eine Gesetzesänderung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung für internationale Wissenschaftler*innen, die keine Arbeitsvertrag haben.

Die Änderungen finden im Rahmen neuer Regularien im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ab März 2024 statt. Die neue Regelung in § 9 Absatz 1 Nummer 6 eröffnet ein freiwilliges Beitrittsrecht für Forschende die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung nach § 18d AufenthG besitzen. Das Beitrittsrecht ermöglicht Forschende aus Drittstaaten den Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung, auch wenn sie keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland aufnehmen. Das bedeutet, dass Forschende ab März 2024 zwischen der freiwilligen und der privaten Krankenversicherung wählen können.

Achtung: Die Mitgliedschaft muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wohnsitznahme in Deutschland erklärt werden. Mit der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verbunden. Es besteht eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Diese ist eine wichtige Änderung für alle Forschende mit einem Stipendium oder mit einem selbst-finanzierten Aufenthalt. Damit ist die Möglichkeit, sich gegen Krankheit zu versichern, nicht mehr auf die private Krankenversicherung beschränkt. Der Betrag wird aber komplette vom Forschende übernommen, trotzdem ist diese Möglichkeit vor allen für Familien sehr attraktiv.

Stephanie Westphal

email: sprecherinnen.netzwerk@uni-goettingen.de